

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 4. November 1994

268. Stück

-
- 851.** Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
852. Verordnung: Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer
853. Verordnung: Erhebung der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität
854. Verordnung: Lüftungsanlagenbauer-Meisterprüfungsordnung
855. Verordnung: Ausnahme vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot hinsichtlich bestimmter Bahnhöfe
856. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren
857. -Verordnung: Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung
-

851. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für Soziale Verwaltung betreffend Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 815/1994, wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XI Z 4 lit. f wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. g angefügt:

- „g) im Rahmen des kombinierten Verkehrs (§ 2 Z 40 Kraftfahrzeuggesetz, BGBl. Nr. 267/1967)
- aa) Fahrten mit Lastkraftwagen, Lastkraftwagen mit Anhängern und Sattelkraftfahrzeugen innerhalb eines Umkreises von 65 km zu und von den durch Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 b der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, festgelegten Be- und Entladebahnhöfen,
- bb) Be- und Entladetätigkeiten im unbedingt erforderlichen Ausmaß.“

2. Dem Abschnitt XVI wird folgende Z 22 angefügt:

- „22. Vereine zur Förderung der Verkehrssicherheit, die gemäß § 130 Abs. 2 Z II Z 6 Kraftfahrzeuggesetz 1967 im Kraftfahrbeirat vertreten sind

Journaldienst in der Zentrale durch einen Mitarbeiter an Wochenenden und Feiertagen, an denen auf Grund der bisherigen Erfahrungen ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, insbesondere zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten.“

Hesoun

852. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bewährungshelfer

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfern ohne Nachweis der Barauslagen zu leistenden Entschädigung (§ 12 Abs. 4 zweiter Satz des Bewährungshilfegesetzes 1969, BGBl. Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 426/1974) beträgt je Schützling monatlich 625 S.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Michalek

853. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Erhebung der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1994, und des § 3 Abs. 1 des LFBIS-Gesetzes, BGBl. Nr. 448/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 597/1981 wird durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 wird hinsichtlich der der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 314/1994, unterliegenden Betriebe durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, bezüglich des § 4 jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat in den Jahren 1994 und 1995 zum Stichtag 30. November eine Erhebung der Weinernte, des Weinbestandes und der Weinlagerkapazität durchzuführen.

§ 2. (1) Bei der Erhebung haben die Gemeinden — einschließlich der Städte mit eigenem Statut — mitzuwirken, die hiebei die von Weinproduzenten, Weinhandelsbetrieben und Winzergenossenschaften erstatteten Ernte- und Bestandsmeldungen gemäß Anlage 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Formblätter, BGBl. Nr. 506/1992, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 718/1994, heranzuziehen haben.

(2) Die Gemeinden haben die Vollzähligkeit des Einlangens der Ernte- und Bestandsmeldungen zu prüfen. Sie haben in die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Betriebslisten aus den Erntemeldungen die gesamte bepflanzte und die ertragsfähige Weingartenfläche des Betriebes, den im Erntejahr selbst eingefüllten Wein, die Menge an verkauften Trauben und -maische sowie die Menge an verkauftem Most und Sturm zu übertragen. Aus den Bestandsmeldungen zum 30. November 1994 und zum 30. November 1995 sind die gesamte Weinlagerkapazität (Fässer, Tanks, Zisternen) und der gesamte Weinbestand des Betriebes, gegliedert nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein, Prädikatswein, versetztem Wein, ausländischem Wein, Verschnitt von in- mit ausländischem Wein und sonstigem Wein (zB Brennwein) zu übertragen. Weiters haben sie Gemeindegsummen zu bilden und diese in die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellten Gemeindeblätter (Urschrift und Reinschrift) zu übertragen.

§ 3. Die Gemeinden — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — haben die Betriebslisten und die Gemeindeblatt-Reinschrift der Weinernte 1994 bis 31. Dezember 1994 bzw. der Weinernte 1995 bis 31. Dezember 1995 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben die Unterlagen der Weinernte 1994 bis 10. Jänner 1995 und der Weinernte 1995 bis 10. Jänner 1996 an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten.

§ 4. Den Gemeinden ist für die Mitwirkung an dieser Erhebung eine Abfindung von S 7,50 je erfaßtem Betrieb für das Jahr 1994 bzw. eine Abfindung von S 7,80 je erfaßtem Betrieb für das Jahr 1995 zu gewähren.

§ 5. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die gemäß § 2 in landwirtschaftlichen Betrieben ermittelten Einzeldaten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Aufnahme in das land- und forstwirtschaftliche Betriebsinformationssystem (LFBIS) zu übermitteln.

Fischler

Schüssel

854. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Lüftungsanlagenbauer (Lüftungsanlagenbauer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Lüftungsanlagenbauer (§ 94 Z 24 GewO 1994) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen von Volumsströmen in Luftleitungen,
2. Inbetriebnehmen und Einstellen von Lüftungs- und Regelanlagen und
3. Beheben von Störungen.

(2) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach zweieinhalb Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 4 und einer mündlichen Prüfung gemäß § 5.

§ 4. (1) Die schriftliche Prüfung hat die Ausarbeitung von Projekten (einschließlich der Anfertigung von Installationsplänen und Materialauszügen, der Erstellung von Kostenvoranschlägen und der Durchführung der Berechnungen und deren wirtschaftliche Beurteilung) auf folgenden Gebieten zu erfassen:

1. Lüftungsanlagen, Be- und Entlüftung und Luftaufbereitung,
2. Klimaanlageanlagen,
3. Luftheizungen und Luftkühlung,
4. Nutzung alternativer Energieformen,
5. Dimensionierung von Luftleitungen und Luftdurchlässen und
6. Luftverteilungsschema und Energiekoppelung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat zu erfolgen:

1. unter Verwendung der auf dem Markt verfügbaren Apparate, Einrichtungen, Meß- und Regelsysteme, Materialien, Anlagenbauteile; Installationsbauteile und Installationsbauteilsysteme,
2. unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des sparsamen Energieeinsatzes und auf wirtschaftliche Herstellungs- und Arbeitsmethoden und
3. unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Normen.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Fachbücher, Tabellen, technische Richtlinien, ÖNORMEN und Zeichenschablonen verwendet werden.

(4) Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in 18 Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach 22 Stunden zu beenden.

§ 5. (1) Die mündliche Prüfung hat folgende Bereiche zu umfassen:

1. technisches Allgemeinwissen,
2. theoretisch-technisches und praktisch-technisches Fachwissen einschließlich Maßnahmen zur sparsamen Nutzung von Energie,
3. Umweltschutz und
4. fachliche Sondervorschriften
 - a) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
 - b) einschlägige Rechtsvorschriften,
 - c) einschlägige ÖNORMEN und
 - d) einschlägige technische Richtlinien.

(2) Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern.

Zusatzprüfung zur Erlangung der Befähigung für das mit dem Handwerk der Zentralheizungsbauer verwandte Handwerk der Lüftungsanlagenbauer

§ 6. (1) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Handwerk der Zentralheizungsbauer erbracht haben oder denen für dieses Handwerk eine nicht auf § 28 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegründete Nachsicht erteilt wurde, können die Befähigung für das Handwerk der Lüftungsanlagenbauer durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Zusatzprüfung nachweisen.

(2) Die Zusatzprüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Lüftungsanlagenbauer erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht bereits im Rahmen des Befähigungsnachweises für das Handwerk der Zentralheizungsbauer nachzuweisen waren. Sie gliedert sich in einen fachlich-praktischen Teil (Abs. 3) und einen fachlich-theoretischen Teil (Abs. 4).

(3) Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß § 2. Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 50 Minuten erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Zusatzprüfung ist nach einer Stunde zu beenden.

(4) Der fachlich-theoretische Teil der Zusatzprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(5) Die schriftliche Prüfung hat sich auf Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(6) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Bereiche gemäß § 5 Abs. 1 zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern.

Ergänzungsprüfung zur Erlangung der Befähigung für das Handwerk der Lüftungsanlagenbauer für Personen mit erbrachtem Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlageanlagen) der Unterstufe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z 5 GewO 1973

§ 7. (1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlageanlagen) der Unterstufe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z 5 GewO 1973 durch Ablegung der Befähigungsprüfung gemäß der Verordnung des Bundesministers für

Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Februar 1978, BGBl. Nr. 130, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe sowie der Unterstufe, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 534/1983, erbringen, können die Befähigung für das Handwerk der Lüftungsanlagenbauer durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung nachweisen.

(2) Die Ergänzungsprüfung ist eine fachlich-theoretische Prüfung. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung hat sich auf jene für das Handwerk der Lüftungsanlagenbauer erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstrecken, die nicht bereits im Rahmen der Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Unterstufe nachzuweisen waren. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in sechs Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

(4) Die mündliche Prüfung hat sich auf die Bereiche gemäß § 5 Abs. 1 zu erstrecken. Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 50 Minuten dauern.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 8. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Februar 1978, BGBl. Nr. 130, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe sowie der Unterstufe, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 534/1983, tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, soweit nicht § 9 abweichendes bestimmt.

§ 9. Personen, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nachweislich in Vorbereitung auf die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Unterstufe gemäß § 103 Abs. 1 lit. a Z 5 GewO 1973 befinden haben, können die Befähigungsprüfung innerhalb von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin nach der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. Februar 1978, BGBl. Nr. 130, über den Befähigungsnachweis für die gebundenen Gewerbe der Aufstellung von Lüftungsanlagen (einschließlich Klimaanlage) der Oberstufe sowie der Unterstufe, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 534/1983 ablegen. Auf diese Personen ist § 7 anzuwenden.

Schüssel

855. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot hinsichtlich bestimmter Bahnhöfe

Auf Grund des § 42 Abs. 2 b Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

Im Rahmen des Kombinierten Verkehrs im Sinne des § 2 Z 40 KFG 1967 dürfen Fahrten innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km Luftlinie gemäß § 42 Abs. 2 a StVO 1960 von und zu folgenden Bahnhöfen durchgeführt werden:

1. Brennersee
2. Graz-Ostbahnhof
3. Salzburg-Hauptbahnhof
4. Villach-Fürnitz
5. Wels-Verschiebebahnhof
6. Wien-Südbahnhof
7. Wien-Nordwestbahnhof
8. Wörgl

Klima

856. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren geändert wird

Auf Grund des Weltpostvertrages und der sonstigen Abkommen des Weltpostvereins von Washington 1989, BGBl. Nr. 63/1992, wird gemäß der vom Hauptausschuß des Nationalrates nach § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180, erteilten Ermächtigung vom 16. Februar 1950 verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1986, BGBl. Nr. 455/1987, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 594/1989, BGBl. Nr. 275/1990, BGBl. Nr. 654/1990, BGBl. Nr. 621/1991 und BGBl. Nr. 864/1993 wird wie folgt geändert:

Artikel III § 1 lautet:

„1. Beförderungsgebühren:

Die Beförderungsgebühren (Gewichtsgebühren) setzen sich aus den Anfangs- und Endgebührenanteilen der Aufgabe- und Bestimmungsländer und den Durchgangsgebühren der Durchgangsländer zusammen.

Österreichischer Anfangsgebührenanteil je Sendung:

	Schilling
bis 1 kg	56,00
über 1 kg bis 3 kg	62,40
über 3 kg bis 5 kg	70,40
über 5 kg bis 10 kg	86,40
über 10 kg bis 15 kg	107,20
über 15 kg bis 20 kg	128,00

Österreichischer Endgebührenanteil je Sendung:

	Sonder- ziehungs- rechte
bis 1 kg	4,50
über 1 kg bis 3 kg	5,00
über 3 kg bis 5 kg	5,50
über 5 kg bis 10 kg	7,00
über 10 kg bis 15 kg	8,50
über 15 kg bis 20 kg	10,00

Zerbrechliche und sperrige Pakete 50% Zuschlag zur Gewichtsgebühr

Die im Verkehr mit den einzelnen Ländern geltenden Paketbeförderungsgebühren werden im Post- und Telegraphenverordnungsblatt kundgemacht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Klima

857. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung)

Auf Grund des § 25 Abs. 4 und 4 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, wird verordnet:

Kurzparknachweise

§ 1. (1) Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer sind folgende Kurzparknachweise:

1. Parkscheibe
2. Parkschein
3. Automatenparkschein
4. Parkometer
5. Parkzeitgeräte
6. Sondernachweise im Sinne des § 9 Abs. 1.

(2) In Gemeinden, in denen Parkzeitgeräte gemäß § 8 vorgesehen sind, muß zusätzlich ein anderer Kurzparknachweis zugelassen sein.

(3) Die Behörde, die eine Kurzparkzone bestimmt, hat für die Bereithaltung von entsprechenden abgabenrechtlichen Kurzparknachweisen, die gemäß Abs. 1 auch als Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer gelten, während der Geltungsdauer der Kurzparkzone zu sorgen.

Pflichten des Lenkers

§ 2. (1) Wird ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt, so hat der Lenker

1. das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden **Kurzparknachweis** zu kennzeichnen und
2. dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug **spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit** entfernt wird.

(2) Parkscheibe, Parkschein, Automatenparkschein, Parkzeitgeräte oder Sondernachweise sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer entgegen Abs. 1 Z 2 durch Änderungen am oder des Kurzparknachweises die höchste zulässige Parkdauer zu überschreiten versucht.

Verwendung der Kurzparknachweise

§ 3. (1) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer **gebührenpflichtigen** Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis zu verwenden:

1. Parkschein,
2. Automatenparkschein,
3. Parkometer,
4. Parkzeitgeräte oder
5. Parkscheibe, sofern für den betreffenden Haltevorgang keine Gebührenpflicht besteht oder die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 entrichtet wird.

(2) Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer **gebührenfreien** Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis eine Parkscheibe zu verwenden.

(3) Wer gemäß § 45 Abs. 2, 4 oder 4 a StVO von der Einhaltung der vorgeschriebenen Kurzparkdauer befreit wurde, hat als Kurzparknachweis einen Sondernachweis gemäß § 9 Abs. 1 zu verwenden.

Parkscheibe

§ 4. (1) Parkscheiben sind nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Der Durchmesser des Zifferblattes hat mindestens 10 cm zu betragen. Der Zeiger oder das Zifferblatt ist verstellbar anzubringen. Der Zeiger und

die Darstellung des Zifferblattes sind in dunkler Farbe (schwarz, dunkelblau oder dgl.), der Untergrund des Zifferblattes in heller Farbe (weiß, gelb oder dgl.) auszuführen. Auf den Parkscheiben dürfen Aufdrucke angebracht werden, sofern dadurch die Kontrolle der richtigen Einstellung der Parkscheibe nicht erschwert wird.

(2) Der Zeiger hat die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.

(3) Parkscheiben, die der Parkscheiben-Verordnung BGBl. Nr. 249/1961 entsprechend ausgeführt sind, dürfen mit der Maßgabe weiterverwendet werden, daß die schwarze Spitze des Doppelzeigers gemäß Abs. 2 eingestellt wird; die rote Spitze des Doppelzeigers bleibt dabei ohne rechtliche Bedeutung.

Parkscheine

§ 5. (1) Parkscheine dürfen als Kurzparknachweis verwendet werden, wenn sie dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Muster entsprechen und von einer Gebietskörperschaft herausgegeben werden.

(2) Auf dem Parkschein muß die herausgebende Gebietskörperschaft sowie die Parkdauer, für die er gilt, ersichtlich sein. Es dürfen auch solche Parkscheine als Kurzparknachweise verwendet werden, die Zusätze wie durchlaufende Numerierung und dgl. oder verschiedene Farben entsprechend der jeweils gültigen Parkdauer aufweisen.

(3) Bei Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch deutliches Ankreuzen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des Kalenderjahres auf dem Parkschein zu markieren; hierbei kann auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden. Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden, wobei auf **jedem** Parkschein der Zeitpunkt des **Abstellens** des Fahrzeuges zu markieren ist.

Automatenparkscheine

§ 6. Auf Parkscheinen, die von Parkschein-Ausgabe-Automaten ausgegeben werden, muß mindestens ersichtlich sein:

1. Datum,
2. Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit und
3. die Höhe der dafür entrichteten Gebühr.

Parkometer

§ 7. Automaten im Sinne des § 25 Abs. 4 a StVO sind **Parkuhren** (Parkometer), die für jeden einzelnen Stellplatz der Kurzparkzone aufgestellt sind und gegen Geldeinwurf **Dauer** und **Ende** der zulässigen Parkzeit anzeigen.

Parkzeitgeräte

§ 8. Parkzeitgeräte sind Geräte, die die Parkgebühr elektronisch von einer nicht personenbezogenen Magnetkarte abbuchen. Auf dem Gerät muß mindestens ersichtlich sein:

1. Datum des Abstellens,
2. Ende der zulässigen Parkzeit und
3. Codenummer der Gemeinde, in der das Gerät verwendet wird.

Sondernachweise

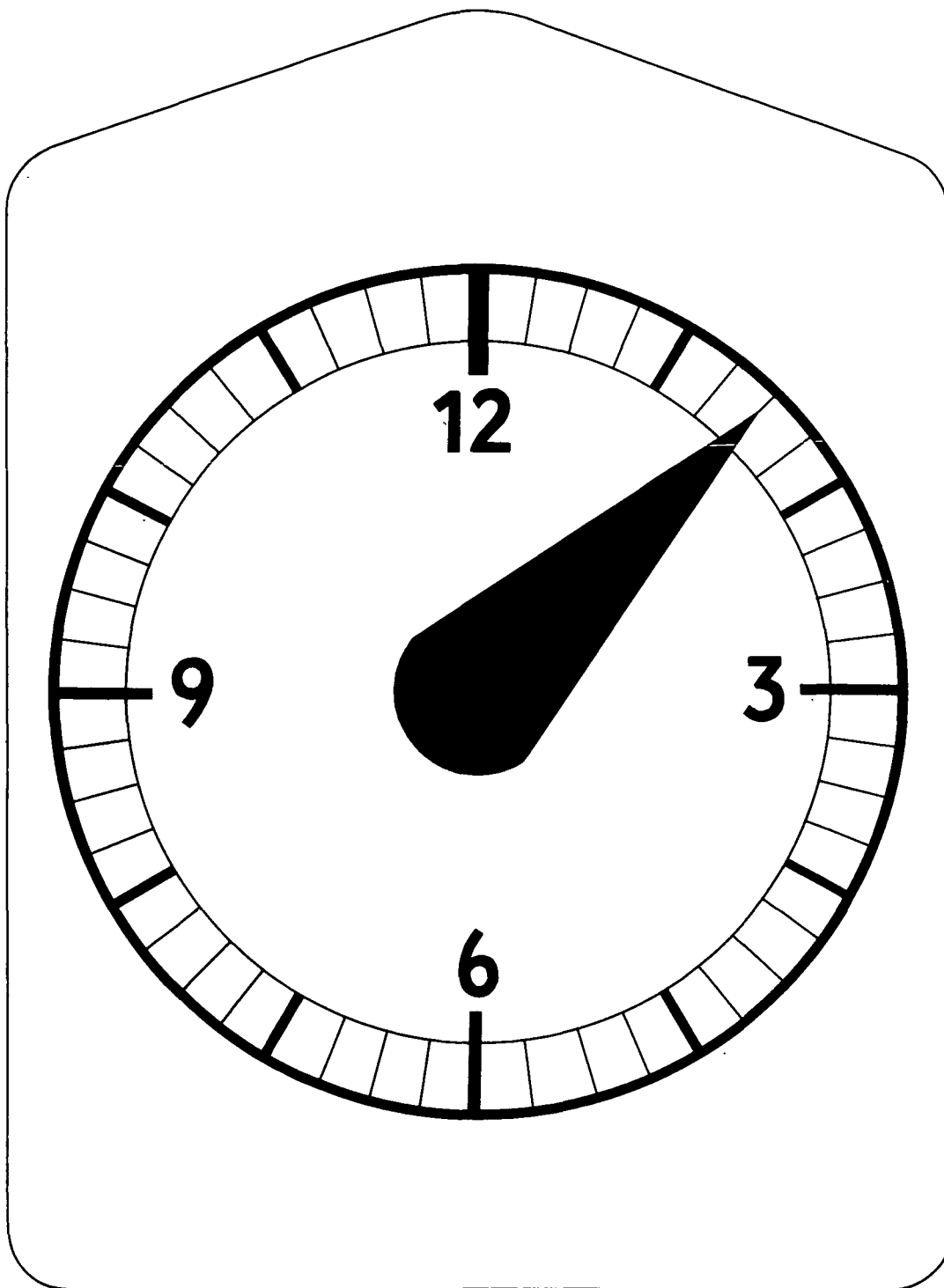
§ 9. (1) Die vorgeschriebene Kurzparkdauer muß dann nicht eingehalten werden, wenn das Abstellen erlaubt wurde durch **Bescheid**, auch in Form einer einheitlichen **Parkkarte** oder einer **Klebevignette**, die von der jeweiligen Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ausgegeben worden ist.

(2) Andere als die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten **abgabenrechtlichen Nachweise**, wie zB Pauschalzahlungsbelege, die keine Ausnahme von der zulässigen Parkdauer begründen, gelten **nicht** als Kurzparknachweise. In diesem Fall ist **zusätzlich** eine gemäß § 4 Abs. 2 eingestellte **Parkscheibe** zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Die Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl. Nr. 250/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 411/1989 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Klima



PARKSCHEIN									
zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen									
Monat	Tag			Stunde		Min.			
Jänner	1	11	21	0	12	0			
Feber	2	12	22	1	13				
März	3	13	23	2	14	15			
April	4	14	24	3	15				
Mai	5	15	25	4	16	30			
Juni	6	16	26	5	17				
Juli	7	17	27	6	18	45			
August	8	18	28	7	19				
September	9	19	29	8	20				
Oktober	10	20	30	9	21				
November			31	10	22				
Dezember	JAHR:			11	23				